OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606955/3/KHa

Datum:
Linz, 8. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, B-Strasse gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juli 2024, GZ: 0018113/2022 AS/VS, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 35,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juli 2024, GZ: 0018113/2022 AS/VS, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe das zuletzt auf ihn zugelassene Motorrad L3, Marke/Type: HONDA, aaa, PC35, Fahrgestellnummer bbb, Kennzeichen: ccc, am 20. Jänner 2022 um 9:35 Uhr in C-Strasse auf Höhe Zugang D-Strasse ohne Kennzeichentafel abgestellt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstraße in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. August 2024 Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass das angezeigte Motorrad zum Tatzeitpunkt nicht mehr im Besitz des Beschwerdeführers gewesen sei, da er dieses um einen geringen Geldbetrag verkauft habe. Ein Kaufvertrag könne sowohl mündlich als auch schriftlich oder aus schlüssigen Handlungen bestehen. Diese Kriterien seien erfüllt worden. Der Käufer des Motorrades, ein rumänischer Staatsbürger, habe das Motorrad zu spät abgeholt und sei dieses daher aus Verschulden des Käufers einen Tag länger ohne Kennzeichen in der Unterführung gestanden. Den Beschwerdeführer treffe hier kein Verschulden. Es werde daher um Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 6. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörden, insbesondere in die Anzeige vom 20. Jänner 2022, in die KZR-Auskunft des Bundesministeriums für Inneres, in die Rechtfertigung des Beschwerdeführers vom 10. Jänner 2023 sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500,00 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Zudem steht der Sachverhalt bereits auf Basis der vorliegenden Unterlagen bzw. der Ausführungen des Beschwerdeführers fest.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer war bis zur Abmeldung am 22. Oktober 2021 Zulassungsbesitzer des Motorrades L3, Marke: Honda, aaa, Type: PC35, Fahrgestellnummer: bbb mit dem damaligen behördlichen Kennzeichen ccc.

Zur Tatzeit am 20. Jänner 2022 verfügte das genannte Motorrad über keine Kennzeichentafel.

II.2. Am 20. Jänner 2022 um 9:35 Uhr war das genannte Motorrad der Marke Honda, aaa, Fahrgestellnummer: bbb in C-Strasse auf Höhe Zugang D-Strasse ohne Kennzeichentafel abgestellt. Das Motorrad wurde vom Beschwerdeführer selbst zur Tatzeit am Tatort abgestellt.

II.3. Vor dem Tattag hatte der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Motorrad über die Plattform „willhaben.at“ um einen Kaufpreis von 300,00 Euro verkauft. Vereinbarungsgemäß sollte sich der Käufer das Motorrad von einem Abstellort in der Nähe des Wohnortes des Beschwerdeführers (C-Strasse4) abholen. Zu diesem Zweck wurde das Motorrad vom Beschwerdeführer in der überdachten Unterführung C-Strasse auf Höhe Zugang D-Strasse am dortigen Fahrbahnrand abgestellt. Der Käufer rumänischer Herkunft, dessen Namen vom Beschwerdeführer nicht mehr genannt werden kann, hat jedoch das Motorrad nicht vereinbarungsgemäß abgeholt, sodass sich dieses am Tattag zur Tatzeit noch am Tatort befand.

Der Beschwerdeführer verfügte über keine Bewilligung zum Abstellen des genannten Motorrades ohne Kennzeichentafel am Tatort.

II.4. Die überdachte Unterführung C-Strasse auf Höhe Zugang D-Strasse ist von der D-Strasse kommend über die C-Strasse für jedermann mit Fahrzeugen oder als Fußgänger erreichbar und benützbar und ist die Unterführung auf Höhe D-Strasse nicht durch Schranken oder dergleichen vom sonstigen Straßennetz abgetrennt, noch ist die Benützung für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar verboten. Die Unterführung befindet sich vielmehr auf der C-Strasse, die im weiteren Straßenverlauf von jedermann benützt, befahren oder begangen werden kann.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.800,00 Euro, wobei der Beschwerde-

führer eine monatliche Kreditrate in Höhe von 260,00 Euro zu bedienen hat. Sorgepflichten bestehen für den Beschwerdeführer nicht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Inhalt des behördlichen Verwaltungsstrafaktes und ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in dessen Einvernahme vor der belangten Behörde am 10. Jänner 2023 sowie aus dem Beschwerdevorbringen.

III.2. Die Eigenschaft des Beschwerdeführers als letzter Zulassungsbesitzer (Zulassung vom 18. Mai 2020 bis zum 22. Oktober 2021) ergibt sich aus dem Kfz-Zentralregister des Bundesministeriums für Inneres (KZR) und wurde diese auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Dass das verfahrensgegenständliche Motorrad zur Tatzeit am Tatort ohne Kennzeichentafel vom Beschwerdeführer abgestellt wurde, hat dieser in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 10. Jänner 2023 ausführlich dargelegt. Die Beweggründe des Beschwerdeführers für sein Handeln, wonach dieser das Motorrad durch Abstellen am Tatort zur Abholung durch den Käufer bereitstellen wollte, ergeben sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und wurde die diesbezügliche Schilderung des Beschwerdeführers den Verkaufsvorgang betreffend, dem festgestellten Sachverhalt (wie vom Beschwerdeführer dargelegt) auch zu Grunde gelegt.

III.3. Die Beschreibung des Tatortes ergibt sich aus einer Nachschau zur konkreten Örtlichkeit über Google-Maps bzw. aus dem diesbezüglich vom Beschwerdeführer übermittelten Screenshot, zeigend die Unterführung C-Strasse auf Höhe D-Strasse, die von der belangten Behörde auch als Tatort genannt wurde. Dass die C-Strasse durch die besagte Unterführung führt und im weiteren Straßenverlauf in beiden Richtungen von sämtlichen Verkehrsteilnehmern ungehindert benützt, befahren bzw. begangen werden kann, lässt sich ebenfalls sowohl dem vom Beschwerdeführer übermittelten Foto als auch der Nachschau über Google-Maps entnehmen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kom-

menden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 726,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 82 Abs. 1 iVm § 82 Abs. 2 StVO ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich, dies gilt auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln.

Fest steht, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit, am 20. Jänner 2022 um 9:35 Uhr, am Tatort C-Strasse auf Höhe Zugang D-Strasse in der dortigen Unterführung ein Motorrad ohne Kennzeichentafel abgestellt hat, ohne über eine entsprechende Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO zu verfügen.

IV.2.2. Zur Qualifikation des Tatortes als „Straße“ iSd StVO ist folgendes auszuführen:

IV.2.2.1. Zur Argumentation des Beschwerdeführers, es handle sich beim Tatort um eine überdachte Unterführung beim Hauseingang Objekt C-Strasse, kann auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Gesetzesbegriffes „auf Straßen mit öffentlichem Verkehr“ verwiesen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten als „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ gemäß § 1 Abs. 1 StVO jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Das ist der Fall, wenn die Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am

Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (vgl. dazu VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239).

Unerheblich ist somit, ob das vom Beschwerdeführer abgestellt Motorrad auf Privatgrund oder auf öffentlichem Grund abgestellt war; auch ein Abstellen auf Privatgrund schließt somit die Definition als „Straße“ iSd StVO nicht aus. Entscheidend ist vielmehr das Merkmal des Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehrs; so kann eine Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn einerseits jedermann faktisch in der Lage ist, die Straße zu benützen, und andererseits keine für die Straßenbenützer sichtbaren Hinweise dafür vorhanden sind (etwa Hinweiszeichen oder Schranken), dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn diese weder abgeschrankt, noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Einzig aus Umstand, dass eine Straße etwa nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur von Anrainern, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist vielmehr zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (VwGH 25.04.0122, 85/02/0122; VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193 mwN).

Selbst im Zusammenhang mit Parkplätzen auf Privatgrundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass lediglich ein Anbringen von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche etwa nur Anrainern oder Lieferanten oder Gästen und sonst eingeschränkt Berechtigten zukommen, nichts an der Qualität der Verkehrsfläche als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu ändern vermag (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). So kann etwa auch ein Hinweis „Privatgrund Parken und Halten verboten“ nichts daran ändern, dass die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren oder von Fußgängern benützt werden durfte (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138).

IV.2.2.2. Die konkrete Örtlichkeit des verfahrensgegenständlichen Tatortes ist – wie aus der Nachschau des Straßenverlaufs der C-Strasse im Bereich der Unterführung klar ersichtlich ist – für jedermann ohne jegliche Einschränkung benützbar bzw. befahrbar oder für Fußgänger begehbar. Es ergeben sich diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Tatort, auf dem der Beschwerdeführer das Motorrad ohne Kennzeichentafel abgestellt hat, um keine Straße iSd § 82 Abs. 1 StVO handelt.

Der Beschwerdeführer hat somit durch das bewilligungslose Abstellen des Motorrades ohne Kennzeichentafel am Tatort den objektiven Tatbestand des § 82 Abs. 1 iVm § 82 Abs. 2 StVO verwirklicht.

IV.2.3. Daran vermag auch der zur Tatzeit bereits abgeschlossene Kaufvertrag über den Verkauf des verfahrensgegenständlichen Motorrades nichts zu ändern. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass alleine der Abschluss eines Kaufvertrages für sich alleine betrachtet aus zivilrechtlicher Sicht weder den Übergang des Eigentumsrechts auf den Käufer bewirkt, noch dadurch die Verfügungsgewalt des Verkäufers über den Kaufgegenstand endet. Dies wird erst mit tatsächlicher Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer bewirkt. Diese Übergabe fand jedoch - wie auch vom Beschwerdeführer dargelegt - noch nicht statt, diente doch vielmehr das Abstellen des Motorrades am Tatort zur Tatzeit gerade dazu, dem Käufer das Abholen und somit die körperliche Übernahme des Kaufgegenstandes in dessen Verfügungsgewalt, zu bewirken. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers lag die Verfügungsbefugnis über den Kaufgegenstand zur Tatzeit somit immer noch ausschließlich beim Beschwerdeführer als Verkäufer und (noch) nicht beim Käufer des besagten Motorrades und lag es auch in der alleinigen Disposition des Beschwerdeführers, den Abstellort des Motorrades zu bestimmen und festzulegen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug, sich die gesetzliche Regelung des § 82 Abs. 2 StVO an denjenigen richtet, der das KFZ abgestellt hat. Die Tat ist somit demjenigen zuzurechnen, der das Abstellen des KFZ ohne Kennzeichentafeln auf einer Straße vornimmt, in welchem Interesse somit das Abstellen des KFZ erfolgte (dazu *Pürstl,* StVO[15], [2019] § 82 Anm7).

Die objektive Tatbestandsverwirklichung hat im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt somit alleine der Beschwerdeführer zu verantworten, der das Motorrad ohne Kennzeichentafel auf einer Straße iSd StVO in seinem Interesse zur Abwicklung des Kaufvertrages abgestellt hat. Unerheblich ist dabei, ob der Käufer des Motorrades dieses erst verspätet abgeholt hat oder nicht – diesbezüglich hat sich der Beschwerdeführer allenfalls zivilrechtlich mit dem Käufer des Motorrades auseinanderzusetzen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1. Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Steht somit die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebotes fest, so ist Fahrlässigkeit anzunehmen. Es obliegt dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung kein Verschulden trifft. Diesbezüglich muss der Beschwerdeführer ein ausreichend konkretes Sachsubstrat belegen.

IV.3.2. Der Beschwerdeführer hat sich mit dem Vorbringen verantwortet, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug bereits verkauft habe und es zur Abholung am Tatort ohne Kennzeichentafel bereitgestellt hat, die verspätete Abholung jedoch vom Käufer des Motorrades zu verantworten sei.

Wie bereits ausgeführt, lag die Verfügungsmacht über das Motorrad zur Tatzeit weiterhin beim Beschwerdeführer, der dieses auch ohne Kennzeichentafel am Tatort und somit auf einer Straße iSd StVO ohne entsprechende Bewilligung abgestellt hat. Die Unkenntnis bzw. die irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO kann bei KFZ-Lenkern nicht als unverschuldet angesehen werden (VwGH 09.09.1981, 81/03/0082). Einem Fahrzeugbesitzer bzw. einem Besitzer einer Lenkberechtigung ist jedenfalls zuzumuten, dass er die einschlägigen Vorschriften kennt und er sich mit diesen vertraut gemacht hat. Eine diesbezügliche Unkenntnis kann nicht zu einem Entfall des Verschuldens führen. Auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, das Fahrzeug sei am Tatort abgestellt gewesen, um vom Käufer abgeholt werden zu können, vermag nichts am Verschulden des Beschwerdeführers zu ändern. Durch dieses Vorbringen erklärt sich einerseits noch nicht, warum der Beschwerdeführer nicht einen Abstellort gewählt hat, der den gesetzlichen Vorgaben der StVO entspricht bzw. warum er sich nicht um eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO bemüht hat. Beides wäre dem Beschwerdeführer jedenfalls zuzumuten gewesen.

IV.3.3. Zusammengefasst ist es dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, sodass dieser sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insofern aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Zu der im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro ist festzuhalten, dass die Höchststrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO mit einem Betrag von 726,00 Euro festgelegt ist. Eine Untergrenze ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde hat im Rahmen ihrer Strafbemessung den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit berücksichtigt und der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.800,00 Euro sowie monatliche Kreditrückzahlungen in Höhe von 260,00 Euro zu Grunde gelegt. Diesbezüglich ist auszuführen, dass mittlerweile ergänzend der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer eingetreten und dieser im Rahmen der Strafbemessung nunmehr vom erkennenden Gericht ergänzend zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind im Verfahren weiterer Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen.

Ausgehend von der Bedeutsamkeit des geschützten Rechtsgutes, das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafeln im Sinne der Verkehrssicherheit sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu verhindern und somit wesentlich zu einem geregelten Verkehrsablauf beizutragen, sowie unter Berücksichtigung der Milderungsgründe der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie des nunmehr ebenfalls zusätzlich zu berücksichtigenden Milderungsgrund der langen

Verfahrensdauer erscheint unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers für das erkennende Gericht eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe von 50,00 Euro auf 35,00 Euro als tat- und schuldangemessen. Bereits aus spezialpräventiven Gründen kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe jedoch keinesfalls in Betracht. Die nunmehr verhängte Geldstrafe trägt auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung.

Die (nunmehr) verhängte Geldstrafe in Höhe von 35,00 Euro beträgt zudem lediglich 4,8 % der möglichen Höchststrafe und ist somit im untersten Bereich einer möglichen Geldstrafe bemessen worden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis ebenfalls herabgesetzt.

IV.4.3. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen im hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vor. Als Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung müssen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das geringe Verschulden des Beschuldigten kumulativ vorliegen und beurteilt werden.

Bereits die Bedeutung des durch die Regelung des § 82 StVO geschützten Rechtsgutes ist dabei jedoch keinesfalls als gering anzusehen. Die Regelung des § 82 StVO trägt maßgeblich zu einem geregelten Zusammenwirken aller am Straßenverkehr beteiligten Personen bei und soll insbesondere auch zur Sicherheit, Damit scheidet jedoch die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes aus und kann bereits aus diesem Grund nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.
Zudem kann auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering eingestuft werden. Die Unkenntnis von einer Rechtsvorschrift alleine kann nicht ein geringes Verschulden begründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Der Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro (Mindestbetrag) unverändert (§ 64 Abs. 2 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des Begriffs „Straße mit öffentlichem Verkehr“ iSd StVO sowie zu den Tatbestandsmerkmalen der Bestimmung des § 82 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Themen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas